

9. Können Mittäterschaft und Beihilfe dann ideell konkurrieren, wenn beide sich auf dieselbe Haupttat beziehen, die mehrere Strafgesetze verletzt?

St.G.B. §§ 47. 49. 73.

II. Straffenat. Ur. v. 9. Dezember 1902 g. W. Rep. 3413/02.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die prozessualen Beschwerden können unerörtert bleiben, da die der Ehefrau W. gegenüber getroffene sachliche Entscheidung unhaltbar ist. Zur Aufhebung würde schon die rechtsirrtümliche Annahme führen, daß die Angeklagte durch eine und dieselbe Handlung sich der gemeinschaftlich mit ihrem Ehemanne verübten Unterschlagung und der Beihilfe zu der von ihrem Ehemanne durch eben jene Unterschlagung zugleich verübten Untreue schuldig gemacht habe. Als Gehülfe wird bestraft, wer „dem Täter“ zur Begehung des Vergehens wissentlich Hilfe geleistet hat: daraus ergibt sich, daß im Sinne des Gesetzes nur zu einer fremden, zur Tat eines anderen Beihilfe geleistet werden kann, nicht zu einem Vergehen, dessen „Täterschaft“, sei es die alleinige oder die gemeinschaftlich mit anderen verübte, demjenigen selber zur Last fällt, der die Hilfe geleistet haben soll. Im Falle der einem Mittäter geleisteten Beihilfe ist diese immerhin zur Begehung der eigenen Tat geleistet und geht rechtlich in dieser ebenso auf, wie die Anstiftung des Mittäters in der gemeinsam begangenen Haupttat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 406, Bd. 26 S. 198.

Der Umstand, daß hier die Ehefrau der Beihilfe zu der nur von dem Ehemanne verübten Untreue für schuldig befunden ist,

ändert nichts; denn da die Untreue „durch dieselbe Handlung“ begangen ist wie die gemeinschaftlich verübte Unterschlagung, liegt eine Haupttat vor, an der, wenngleich sie verschiedenen rechtlichen Qualifikationen zugänglich ist, ein Täter immer nur als solcher, nicht zugleich auch als Gehülfe eines Mittäters beteiligt sein kann. . . .